



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Höse (AfD)

Unterbringung weiblicher Gefangener

Kleine Anfrage - **KA 7/2256**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Seit September 2012 besteht eine von der damaligen Justizministerin Kolb (SPD) unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg zur Unterbringung von ca. 70 weiblichen Gefangenen aus Sachsen-Anhalt in der brandenburgischen JVA Luckau-Duben. Dies wurde mit fehlenden Haftplätzen für weibliche Gefangene begründet. Aktuelle Presseberichten ist zu entnehmen, dass in Sachsen-Anhalt Überkapazitäten bei Haftplätzen bestehen.¹ Auf 1935 Haftplätze kämen 1580 Häftlinge.² Mindestens rechnerisch ergibt sich daraus, dass Kapazitäten für die Unterbringung sämtlicher nach Brandenburg ausgelagerter weiblicher Häftlinge in Sachsen-Anhalt bestehen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Welche Kosten sind seit 2012 für die Unterbringung der weiblichen Gefangenen aus Sachsen-Anhalt in der JVA Luckau-Duben entstanden und für 2019 eingeplant?**

Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Abrechnungszeitraum	Tageshaftkosten	Hafttage	Haftkosten
07.11.2012 – 31.12.2013	90,00 Euro	24.004	2.160.360,00 Euro
01.01.2014 – 31.12.2014	95,13 Euro	23.373	2.223.473,49 Euro
01.01.2015 – 31.12.2015	107,37 Euro	22.730	2.440.520,10 Euro
01.01.2016 – 31.12.2016	112,67 Euro	23.563	2.654.843,21 Euro
01.01.2017 – 31.12.2017	111,84 Euro	20.710	2.316.206,40 Euro

¹ Altmark Zeitung v. 03.01.2019

² Magdeburger Volksstimme v. 03.01.2019

Die Haftkostenabrechnung für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Für das Jahr 2019 sind Haushaltsmittel in Höhe von 3.246.150,00 Euro geplant.

2. Wann läuft der Verwaltungsvertrag von 2012 mit dem Land Brandenburg aus und welche Kündigungsfristen sind zu beachten?

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen und Strafgefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg ist nach Abschnitt VII Nr. 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung kann beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

3. Was spricht bei den offenbar vorhandenen Überkapazitäten bei Haftplätzen gegen eine künftige Unterbringung von Frauen im Strafvollzug in den JVA in Sachsen-Anhalt?

Nach der aktuellen Belegungsstatistik sind keine Überkapazitäten an Haftplätzen vorhanden.

Bei einer Belegungskapazität von 1.917 Haftplätzen waren die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt am 01.02.2019 mit 1.696 Gefangenen belegt. Dies entspricht einer Auslastung von 88,47 %.

Im Übrigen werden gerade für die Unterbringung und Behandlung kleiner Gefangengruppen - wie z. B. hier weiblicher Gefangener - Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern eingegangen, um so eine sachgerechte und angemessene Unterbringung und Behandlung dieser Gefangenen sicherzustellen. Hierzu findet sich im Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) in § 115 Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage.

4. Könnte eine strikte Geschlechtertrennung im Haftalltag in den JVA des Landes Sachsen-Anhalt organisiert und gewährleistet werden? Wenn nein, warum nicht?

Das Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB LSA) schreibt in § 17 Absatz 1 Nr. 1 die getrennte Unterbringung von weiblichen und männlichen Gefangenen vor.

Die Trennung ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzuges.

Die JVA Halle verfügt über 28 Haftplätze für weibliche Gefangene, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe von max. zwei Monaten verbüßen. Beide Gefangengruppen bedürfen in der Regel keiner intensiveren Betreuung und Behandlung und können daher einfacher in der Liegenschaft von männlichen Gefangenen getrennt werden.

Würden die 70 weiblichen Gefangenen aus der JVA Luckau-Duben wieder in der JVA Halle untergebracht, wäre eine strikte Geschlechtertrennung allein schon aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich.

Auch die baulichen Gegebenheiten in der JVA Halle können die getrennte Unterbringung einer größeren Anzahl weiblicher Gefangener dann nicht sicherstellen. Das gilt auch für die JVA Burg, die JVA Volkstedt und erst recht für die JA Raßnitz.

Eine strikte Geschlechtertrennung könnte damit nur mit der Errichtung einer eigenständigen Einrichtung für weibliche Gefangene gewährleistet werden.

Der dafür notwendige Personalaufwand ist für die kleine Gruppe weiblicher Gefangener nicht zu vertreten.